

## ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

**Absender:**

CDU-Fraktion in der BV Mitte

**Betreff:**

Vorschlag zur Tagesordnung der CDU-Fraktion  
hier: Bessere Parkraumnutzung durch Markierungen

**Beratungsfolge:**

14.04.2021 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

**Beschlussvorschlag:**

Siehe Anlage

**Begründung**

Siehe Anlage

**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

**Belange von Menschen mit Behinderung**

*(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

sind nicht betroffen

**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

*(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

keine Auswirkungen (o)



**CDU**

**Ratsfraktion Hagen**

Antrag für die Sitzung der BV Mitte am 14.04.2021

# Bessere Parkraumnutzung durch Markierungen

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Quardt,

gemäß § 6 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des 7. Nachtrages vom 21. April 2020 beantragen wir für die Sitzung der Bezirksvertretung Hagen-Mitte die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

## Bessere Parkraumnutzung durch Markierungen

und unterbreitet dazu folgenden **Beschlussvorschlag**:

***Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen, ...***

- 1. ... ob der knappe Parkraum in der Innenstadt durch deutliche Markierungen besser belegt werden kann. Insbesondere könnten Stellplätze durch Querstriche deutlich voneinander getrennt werden, damit einzelne Parkplätze besser erkennbar werden.***
- 2. ... welche Straßen dafür in Frage kommen und welche Kosten dabei entstünden.***
- 3. ... ob rücksichtslose Autofahrer verwarnt werden dürfen, wenn sie diese Parkplätze nicht einhalten, sondern mehrere belegen.***

### ***Begründung:***

Insbesondere in Innenstadtnähe befinden sich viele stark frequentierte Parkplätze (bspw. Fleyer Straße). Hier kommt es nicht selten vor, dass Parker mit einem Fahrzeug unnötig Plätze blockieren, in dem sie in der Mitte zweier freier Stellplätze parken. Häufig sind dadurch mehrere Parkplätze in einer Straße „verstellt“. Durch eine Einteilung der Flächen könnten KFZ-Fahrer klar erkennen, wie sie ihr Fahrzeug abstellen sollen. Das erhöht die Motivation, entsprechend einzuparken und mehrt die Zahl der verfügbaren Parkplätze.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt

Hans-Joachim Junge  
Fraktionsvorsitzender

CDU-BV-Fraktion Hagen-Mitte . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen  
Telefon: 02331 . 207-3184 . E-Mail: [boehm@cdu-fraktion-hagen.de](mailto:boehm@cdu-fraktion-hagen.de)

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

32 Fachbereich für Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und  
Personenstandswesen

61 Fachbereich Stadtentwicklung, Planen und Bauordnung

Betreff: Drucksachennummer: 0331/2021

Bessere Parkraumnutzung durch Markierungen

Beratungsfolge:

BV Mitte 14.04.2021



Nach § 12 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist zum Parken an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren, nach § 12 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist platzsparend zu parken.

Wird nicht platzsparend geparkt, können nach dem Bußgeldkatalog 10 EUR erhoben werden, falls der Tatnachweis erbracht werden kann.

Es besteht jedoch das praktische Problem nachzuweisen, wer jeweils wann wie eingeparkt hat. Eine Lücke könnte auch entstehen, nachdem das Fahrzeug verlassen wurde. Insofern ist der Tatnachweis in den meisten Fällen nicht zu führen.

Nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) wird derzeit bei Senkrechtaufstellung eine Länge von 5,00m und bei der Längsaufstellung eine Länge von 5,75m markiert. Die Markierung wird nach Metern abgerechnet. Aktuell sind dafür 8,15 EUR/Meter zu entrichten.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Markierungen alle 5-6 Jahre erneuert werden müssen und dass durch Markierungen insgesamt weniger statt mehr Fahrzeuge dort parken können, da ohne Markierung auch kleine PKW und Motorräder so platzsparend wie möglich am rechten Fahrbahnrand hintereinander geparkt werden können.

Das Parken außerhalb von Markierungen ist zudem nur in verkehrsberuhigten Bereichen tatsächlich zu ahnden, nur dort ist ausdrücklich in gekennzeichneten Flächen zu parken. Alleine das Parken auf einer Markierung begründet keinen Parkverstoß.

Um ein Parken über eine markierte Längsparkleiste hinaus tatsächlich zu verhindern, müsste flankierend ein eingeschränktes Haltverbot mit dem Zusatz „Parken nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ installiert werden.

Aus den o. g. Gründen ist daher zukünftig grundsätzlich von einer Markierung von einzelnen Parkboxen innerhalb von Längsparkleisten abzusehen.

gez. Henning Keune  
(Technischer Beigeordneter)

## Verfügung / Unterschriften

## Veröffentlichung

- Ja  
 Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

### Gesehen:

## **Stadtsyndikus**

## Stadtkämmerer

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:**

Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

